



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/727

Ausstiegplan aus dem Einsatz von Glyphosat jetzt!
Antrag der SPD-Fraktion, Ihr Schreiben vom 30.01.2018
hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem o. a. Antrag und zu den hierzu formulierten Fragen nimmt die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist die zuständige Behörde für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes in Schleswig-Holstein. Als Pflanzenschutzdienst wirkt die Landwirtschaftskammer sehr intensiv in den Bereichen Aufklärung, Schulung und Beratung aller im Bereich Pflanzenschutz tätigen Personen mit, um die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung der Pflanzenschutzmittel sicher zu stellen. Hierzu gehört eine fachkundige Pflanzenschutzberatung, die auf der Grundlage eines umfassenden Versuchswesens auf den sechs Versuchsstationen der Landwirtschaftskammer basiert.

Hier werden schon jetzt neue Konzepte erprobt und in der Beratung sowie in den Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde Landwirten und Beratern vermittelt. Die Landwirtschaftskammer ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen. In einem eigenen Kontrollreferat werden alle relevanten rechtlichen Vorgaben überwacht und bei Verstößen entsprechend geahndet.

Die Landwirtschaftskammer begleitet die Praxis bereits jetzt dabei, Wege für eine systematische Minderung der Glyphosatanwendungen aufzuzeigen. Ein vollständiger Ausstieg aus der Anwendung von Glyphosat aus allen derzeit relevanten Anwendungsgebieten erscheint aber nicht möglich.

Der Wirkstoff Glyphosat ist derzeit in sehr vielen Anwendungsgebieten im Ackerbau und auf dem Grünland, im Gemüse-, Obst-, Wein-, und Zierpflanzenbau, im Forst sowie auf Nichtkulturland (Gleisanlagen) und im Haus- und Kleingarten zugelassen. Nachfolgend werden die wichtigsten Anwendungsgebiete kurz vorgestellt.

1. Anwendung gegen Altverunkrautung, Quecke, Ausfallkulturen und resistenten Ackerfuchsschwanz im Ackerbau.

Glyphosathaltige Herbizide haben im Ackerbau eine große Bedeutung. Die wichtigsten derzeit zugelassenen Anwendungsgebiete sind

- die Stoppelanwendung nach der Ernte gegen Ausfallgetreide und Ausfallraps,



- die Anwendung gegen ausdauernde Ungräser wie der Quecke,
- die Anwendung gegen resistenten Ackerfuchsschwanz. Der Herbizideinsatz erfolgt hier nach der Saatbettbereitung gegen den aufgelaufenen Ackerfuchsschwanz, der in der Kultur (z. B. im Winterweizen) mit den zugelassenen Herbiziden nicht mehr erfasst werden kann,
- die Anwendung gegen Altverunkrautung bis 2 Tage vor der Saat (alle Ackerbaukulturen) bzw. nach der Saat vor dem Auflaufen der Kultur (Ausnahme Raps).

Von besonderer Bedeutung ist die Anwendung von Glyphosat auch auf erosionsgefährdeten Standorten, wo auf eine wendende Bodenbearbeitung verzichtet werden muss, um das Erosionsrisiko zu mindern.

2. Vorernteanwendung (Sikkation)

Unkrautdurchwuchs und Zwiewuchs können dazu führen, dass die Beerntung von Mähdruschfrüchten stark beeinträchtigt oder nicht möglich ist. Ursachen können unterlassene oder nicht wirksame Herbizidmaßnahmen oder lückige bzw. durch Herbizide, Schaderreger oder durch extreme Witterungsereignisse geschädigte Bestände mit mangelnder Unkrautunterdrückung oder Lager sein. Die Zulässigkeit von Vorernteanwendungen ist im Getreide bereits seit 2014 durch die neu erteilten bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen sehr stark eingeschränkt. Eine Anwendung ist seither nur noch auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen oder von Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen eine Beerntung nicht möglich ist.

3. Anwendung auf dem Grünland, auf Brachflächen und nach Zwischenfruchtanbau

Auf dem Grünland und auch in Ackergrasbeständen erfolgt die Anwendung von Glyphosat im Wesentlichen zur Abtötung der Altnarbe und zur nachhaltigen Bekämpfung von Wurzelunkräutern im Zusammenhang mit einer Grünlanderneuerung. Entsprechend wird Glyphosat auch zur Wiederinkulturnahme von Brachflächen und zum Abtöten von nicht abgefrorenen Zwischenfrüchten eingesetzt.

4. Anwendung im Obstbau

Bei der Unkrautbekämpfung im Obstbau hat der Wirkstoff Glyphosat eine große Bedeutung. Im Kern- und Steinobst sind glyphosathaltige Produkte im Frühjahr bzw. Sommer zum Freihalten des Pflanzstreifens (dieser entspricht ca. 1/3 der Fläche) zugelassen und werden zu diesen Zeitpunkten auch eingesetzt. Beim Wirkstofffranking der Pflanzenschutzmittelerhebung PAPA Obstbau wurde 2016 für den Apfel festgestellt, dass in knapp 90 % der Erhebungsbetriebe Glyphosat-Produkte (gefolgt von MCPA-Produkten in knapp 60 % der Betriebe) eingesetzt wurden. Für das Beerenobst ist die im Ackerbau zugelassene Glyphosat-Anwendung nach der Ernte zur nachhaltigen Bekämpfung der ausdauernden Wurzelunkräuter von Bedeutung, wenn danach eine Beerenobst-Pflanzung erfolgen soll. Für den Wirkstoff Glyphosat gibt es keine im Hinblick auf Wirkungsspektrum, Wirkungssicherheit oder Kulturverträglichkeit gleichwertigen Produkt-Alternativen. Sollte Glyphosat in diesem Bereich wegfallen, so wäre eine Kombination mehrerer Produkte bei reduziertem Bekämpfungserfolg erforderlich. Die mechanische Unkrautbekämpfung, wie sie im Öko-Obstbau durchgeführt wird, erfordert einen höheren Aufwand und stößt gerade bei den schwereren Marschböden an Einsatzgrenzen.

5. Anwendung in Baumschulen

Auch im Baumschulbereich kann auf den Wirkstoff Glyphosat derzeit nicht verzichtet werden. Besonders die Beseitigung der Winterverunkrautung wird mit den verfügbaren Pflanzenschutzmitteln kaum mehr möglich sein. In den vergangenen Jahren ist die Zulassung wichtiger Pflanzenschutzmittel ausgelaufen, weitere in Lückenindikationsversuchen langjährig bearbeitete Pflanzenschutzmittel werden in naher Zukunft nicht mehr verfügbar sein. Basta (Glufosinat) steht seit 30.06.2017 nicht mehr zur Verfügung, die Aufbrauchfrist von MaisTer flüssig läuft zum 30.06.2019 aus. Aufgrund der vielen Wirkungslücken des Kerb Flo (Propyzamid) ist der Bekämpfungserfolg in der Winterverunkrautung nicht ausreichend. Aber auch zur Bekämpfung der Sommerverunkrautung kann auf den Einsatz von Glyphosat-Produkten nicht verzichtet



werden, z. B. zur Bekämpfung vorhandener Unkräuter vor der Aussaat. Alternativen sind kaum vorhanden oder in Gehölzen nicht ausreichend verträglich, wie z. B. die Gruppe der Sulfonylharnstoffe oder das MaisTer power.

6. Anwendung im Forst

Mechanische Verfahren sind zur Unterdrückung der Konkurrenzvegetation und Etablierung von Forstkulturen die Regel. Glyphosatprodukte werden selten aber doch immer wieder einmal auch in der Vorbereitung und "Rettung" von Forstkulturen eingesetzt. Dies ist hauptsächlich gegen Brombeere und die invasive Spätblühende Traubenkirsche der Fall, weil mechanische Verfahren erfolglos oder nur zu unverträglich hohen Kosten (jährliche Wiederholung) erfolgreich sind. Der Einsatz von Glyphosat ist mengenmäßig unbedeutend, da jeweils betroffene Flächen nur einmalig zu behandeln sind.

Alternativen dazu gibt es im Bereich der Pflanzenschutzmittel derzeit nur eingeschränkt für bestimmte verdämmende Pflanzenarten, aber z. B. nicht für die Brombeere oder Spätblühende Traubenkirsche. Für diese Fälle sollten auch in Zukunft Glyphosat-Produkte zur Verfügung stehen. Ein Glyphosat-Verbot im Forst hätte rein symbolischen Charakter (da mengenmäßig unbedeutend) könnte aber im konkreten Einzelfall eine erhebliche Härte für betroffene Waldbesitzer bedeuten.

7. Anwendung auf Nichtkulturland (Gleisanlagen)

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig. Ausnahmegenehmigungen werden durch die zuständige Behörde nur unter strengen Maßstäben z. B. für Maßnahmen auf Gleisanlagen oder in Umspannwerken von Elektrizitätsunternehmen erteilt. Für die Anwendung auf Gleisanlagen sind neben Glyphosat auch Produkte mit den Wirkstoffen Flazasulfuron (Mittel Chikara und Katana) und Flumioxazin (Mittel Nozomi, Vorox F, RA-50 und Hyganex-Perfekt) zugelassen.

Ein Verzicht auf chemische Maßnahmen zur Unkraut- und Ungrasbehandlung auf Gleisanlagen ist nicht möglich (Gewährleistung der Verkehrssicherheit).

8. Anwendung im Haus- und Kleingarten

Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel sind auch für die Anwendung im privaten Bereich (Haus und Kleingarten, HuK-Mittel, die auch durch nicht sachkundige Personen erworben und eingesetzt werden dürfen) zugelassen. Dabei werden diese Mittel häufig unzulässigerweise als Totalherbizid auf Nichtkulturland (Hofzufahrten, Gehwegen oder Terrassen) eingesetzt.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist bereits seit 1986 nur noch auf Freilandflächen erlaubt, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Im aktuellen Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 findet sich diese Vorschrift im § 12 Abs. 2: *Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewandt werden.*

Fazit:

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat haben in vielen Kulturen und anderen Anwendungsgebieten eine große Bedeutung. Ein vollständiger Ausstieg aus der Anwendung von Glyphosat würde in einigen Bereichen zu großen Problemen führen. In bestimmten Anwendungsgebieten ist der Glyphosateinsatz unverzichtbar, z. B. auf erosionsgefährdeten Standorten, die nur in Mulchsaat bestellt werden können oder auf Standorten mit resistentem Ackerfuchsschwanz. Hierfür stehen keine praktikablen Alternativen zur Verfügung.

Die Landwirtschaftskammer geht dabei davon aus, dass die Bewertung des Wirkstoffes Glyphosat im Rahmen der Wirkstoffgenehmigung zutreffend ist und vom Glyphosat bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine Gefahren für Anwender, Verbraucher und Naturhaushalt zu erwarten sind.

Es sollte geprüft werden, ob einzelne Anwendungsgebiete ganz gestrichen werden können, z. B.

- die Anwendung im Haus- und Kleingarten



- die Vorernteanwendung (Sikkation) im Getreide.

Für alle anderen Anwendungen sollte der Wirkstoff Glyphosat auch weiterhin optional zur Verfügung stehen. Hier wäre zu überlegen, ob für große Anwendungsgebiete wie die Behandlung von Ausfallraps auf der Rapsstoppel zeitliche Vorgaben zur Anwendungshäufigkeit, z. B. Anwendung nur alle zwei oder drei Jahre auf derselben Fläche, eingeführt werden können.

Zu den Fragen:

I. **Faktionen der CDU, Bündnis 90 Die Grünen, FDP, Umdruck 19/488**

1. *Die Zulassung für den Wirkstoff Glyphosat wurde durch die EU um fünf Jahre verlängert. Halten Sie einen vollständigen Ausstieg aus Glyphosat in diesem Zeitraum für*
 - a. *realistisch?*
 - b. *geboten?*

Ein vollständiger Ausstieg aus der Anwendung von Glyphosat innerhalb der nächsten fünf Jahre ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer nicht realistisch und auch nicht geboten. Er wäre geboten, wenn der Wirkstoff die Kriterien für eine Listung auf der EU-Wirkstoffliste nicht mehr erfüllen würde.

2. *Laut eines Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (PE 6 – 3000 – 95/17) sind auf der Grundlage der EU-Entscheidung weitergehende nationale Einschränkungen des Einsatzes von Glyphosat bis hin zu einem nationalen Verbot möglich. Sollte der Bund von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und falls ja, in welchem Umfang und für welche Anwendungen sollte dies geschehen? Bitte berücksichtigen Sie dabei auch außerlandwirtschaftliche Anwendungen und andere Anwender wie zum Beispiel die Deutsche Bahn.*

Von der Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. Hier wäre es denkbar, bestimmte Anwendungsgebiete ganz zu streichen oder die Anwendungen durch bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen stärker als bisher zu reglementieren.

In den folgenden Anwendungsgebieten sollten Glyphosatanwendungen nicht mehr möglich sein:

- Anwendungen im privaten Bereich
 - Anwendungen zur Sikkation im Getreide
 - Beschränkung der Anwendungshäufigkeit auf derselben Fläche
3. *Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft steht durch die bereits bestehenden Auflagen und zukünftig zu erwartenden Einschränkungen des Einsatzes von Glyphosat vor einer Herausforderung. Worin besteht Ihrer Einschätzung nach diese Herausforderung und mit welchen Maßnahmen könnte das Land hier gestaltend tätig werden?*

Für den Wirkstoff Glyphosat gibt es keine wirksamen chemischen Alternativen. Lediglich zur Sikkation im Raps besteht mit dem Mittel Reglone (Wirkstoff Deiquat) derzeit noch eine weitere Möglichkeit. Bestimmte Anwendungen, z. B. die Behandlung von Ausfallraps auf der Rapsstoppel, könnten durch mechanische Maßnahmen ersetzt werden. Der Erfolg mechanischer Verfahren ist aber sehr viel stärker von den Witterungsverhältnissen und dem Bodenzustand abhängig. Mechanische Verfahren sind kostenintensiver durch eine geringere Flächenleistung und erhöhten Kraftstoffbedarf.

II. **Fraktion der AfD, Umdruck 19/506**

1. Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft steht aufgrund starker Konkurrenz und spezifischer, landestypischer Herausforderungen unter immensem Druck. Worin besteht Ihrer Einschätzung nach die weitere Notwendigkeit für den Einsatz von Glyphosat? Mit welchen Maßnahmen könnte ein angepasstes Umweltmanagement den Verzicht auf den Einsatz von Glyphosat steuern?

Weitere Notwendigkeit für den Einsatz von Glyphosat:



- a) Kostenaspekte bei der Produktion
- b) fehlende Alternativen für bestimmte Anwendungen

Maßnahmen für Verzicht:

- a) finanzielle Förderung mechanischer Bodenbearbeitungsgeräte
- b) Schaffung anderer finanzieller Anreize für Verzicht auf Glyphosat? Wegen fehlender Alternativen ist aber in vielen Anwendungsgebieten kein Verzicht möglich.

2. Der Einsatz von Glyphosat wurde für weitere fünf Jahre durch die EU erlaubt. Ist ein vollständiger Verzicht von Glyphosat in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft schon früher möglich oder gar wünschenswert?

Ein vollständiger Verzicht auf den Wirkstoff Glyphosat ist nicht möglich oder wünschenswert. Er wäre nur geboten, wenn der Wirkstoff die Kriterien für eine Listung auf der EU-Wirkstoffliste nicht mehr erfüllen würde. In bestimmten Anwendungsgebieten ist Glyphosat derzeit unverzichtbar:

- Standorte mit resistentem Ackerfuchsschwanz,
- Standorte mit schwer bekämpfbaren Unkräutern, z. B. Quecke
- erosionsgefährdete Standorte, die keine wendende Bodenbearbeitung zulassen,
- auf schweren Standorten und bei nassen Bodenbedingungen, wo mechanische Maßnahmen nicht praktikabel sind

3. Das Gleisbett der Deutschen Bahn AG muss aus Gründen der Sicherheit frei von Glyphosat sein. Daher besprühen Spritzzüge das Gleisbett u. a. auch mit Glyphosat, jedoch nicht in Schutzgebieten, über offenen Gewässern sowie auf Brücken.

- i. Welche Mittel kommen dort alternativ zum Einsatz?

Für die Anwendung auf Gleisanlagen sind neben Glyphosat auch Produkte mit den Wirkstoffen Flazasulfuron (Mittel Chikara und Katana) und Flumioxazin (Mittel Nozomi, Vorox F, RA-50 und Hyganex-Perfekt) zugelassen.

- ii. Sind die alternativ eingesetzten Mittel auch eine Alternative für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein?

nein, diese Pflanzenschutzmittel haben keine Zulassung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Wirkstoffe sind von ihren Wirkeigenschaften her vermutlich kritischer zu beurteilen als Glyphosat.

- iii. Wäre ein vollständiger Verzicht von Glyphosat auf schleswig-holsteinischen Gleisbetten möglich?

nein, die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfordert das Freisein des Gleiskörpers von Pflanzenbewuchs

III. Fraktion der AfD, Umdruck 19/511

1.

- i. Die Stiftung Ökotest fand in eigenen Tests mehrfach Glyphosat-Rückstände in Mehl, Brötchen, Backwaren und Haferflocken. Wie viele Proben überprüfte der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure in Schleswig-Holstein in den Jahren 2016 und 2017 auf Glyphosat oder Glyphosat-Metabolite?

Beantwortung durch die Lebensmittelüberwachung

- ii. Welche Lebensmittel wurden wie oft geprüft?

Beantwortung durch die Lebensmittelüberwachung

2. Wie viele zusätzliche Resistenzen von Unkräutern sind in Schleswig-Holstein durch den Einsatz von Glyphosat zu erklären?

Für Deutschland sind bisher für den Ackerbau keine Glyphosatresistenzen bekannt. Glyphosatresistente Unkräuter finden sich bisher insbesondere in Regionen, in denen langjährig gentechnisch veränderte Kulturen angebaut wurden.

3. Wie sind die einzelnen Alternativvorschläge zu Glyphosat seitens Julius Kühn-Institut (JKI) und Pesticide Action Network (PAN) einzuschätzen? Die Titel der Arbeitspapiere lauten:



JKI: Folgenabschätzung für die Landwirtschaft zum teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Anwendung von glyphosathaltigen Herbiziden in Deutschland

Die vom JKI vorgeschlagenen Maßnahmen sind zutreffend:

- Substitution von Glyphosat durch mechanische Verfahren: durchaus möglich, aber auch teurer und bei feuchten Bedingungen und auf schweren Standorten weniger geeignet,
- für bestimmte Anwendungsgebiete keine Alternativen verfügbar (resistenter Ackerfuchsschwanz, Quecke, erosionsgefährdete Flächen)

PAN: Alternative methods in weed management to glyphosate and other herbicides

???

4. Für den Erhalt eines wirksamen Pflanzenschutzes nach guter fachlicher Praxis bedarf es eines solide ausgestatteten Pflanzenschutzdienstes. Welche unmittelbaren und mittelfristigen Maßnahmen können getroffen werden, um den Pflanzenschutzdienst von Schleswig-Holstein zu stärken?

personelle Ausstattung verbessern

- Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz
- Förderung der Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes
- verstärkte Nutzung digitaler Techniken in der Pflanzenschutzberatung (Prognosemodelle, Apps, universelles Monitoringwerkzeug zur Schaderregerüberwachung)

technische Ausstattung verbessern

- (Wetterstationen, digitale Techniken)

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. H.-J. Gleser)